



**Begründung:**

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt die Stadt Braunschweig gem. § 23 Abs. 2 Ziffer 2 i. V. m. Abs. 2a SGB VIII auf dem Stand des Kinderförderungsgesetzes mit Inkrafttreten vom 01. Januar 2009 die Höhe der laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflege fest, soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt. Seitens des Landes Niedersachsen sind hierzu keine Regelungen getroffen worden.

Gemäß § 23 Abs.2 SGB VIII umfassen die laufenden Geldleistungen:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (§ 23 Abs.2 Ziffer 1 SGB VIII),
- einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a (§ 25 Abs. 2 Ziffer 2 SGB VIII),
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson (§ 23 Abs.2 Ziffer 3 SGB VIII) und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Ziffer 4 SGB VIII)..

Die Höhe des derzeitigen Entgeltes ist umstritten. Dies hat zur Folge,

- dass immer weniger neue Kindertagespflegepersonen ihre Dienstleistung zur Verfügung stellen,
- dass bereits tätige Kindertagespflegepersonen keine Betreuungsleistungen mehr anbieten, bzw. bei Betreuung von mehreren Kindern, freiwerdende Plätze nicht nachbesetzt werden.

Hierbei handelt es sich zurzeit noch um Einzelfälle. Bei einem anzunehmenden Fortschreiten dieses Trends ist jedoch davon auszugehen, dass nicht nur die Ausbauziele der kommenden Jahre, sondern auch der Bestand der Kindertagespflegeplätze insgesamt gefährdet sind. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeiten im Rahmen des U3-Ausbaus müssten fehlende Tagespflegeplätze mit der Schaffung von kostenintensiveren Krippenplätzen kompensiert werden, um die zugrundegelegte Versorgungsquote nach dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) zu erfüllen.

Nach Ansicht der Verwaltung soll die Förderung der Betriebskosten von Bund und Land den Kindertagespflegepersonen zu Gute kommen, um die laufenden Geldleistungen pro Stunde und betreutem Kind anzuheben. Da die Förderung in diesem Bereich über das Landesprojekt „Familien mit Zukunft“ jedoch unter Berücksichtigung aller anfallenden Ausgaben, wie die Erstattung der entsprechenden Beitragsanteile zur Sozialversicherung (s.o.), etc., für eine deutliche Erhöhung der laufenden Geldleistung nicht ausreichen würde, ist der Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder im Alter von unter drei Jahren, und damit die entsprechende Förderung von Bund und Land, zunächst als Gesamtheit zu betrachten.

Die Verwaltung beabsichtigt deshalb die im Rahmen des U3- Ausbaus zu erwartenden Fördergelder für die Betriebskosten von Bund und Land zu großen Teilen zur Anhebung der laufenden Geldleistungen pro Kind und Stunde in der Kindertagespflege einzusetzen. Die restlichen Mittel werden benötigt, um die geschaffene Infrastruktur zur Qualifizierung, Fortbildung und Vermittlung von Tagespflegepersonen aufrecht zu erhalten, sowie die freien Träger von Krippenangeboten finanziell zu entlasten (siehe Drucksache 12520/09 - „Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen; Trägeranteil und Drucksache 12481/09, Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen - Anrechnung der Landesfinanzhilfe).

Die Verwaltung weist auch in diesem Fall darauf hin, dass abschließend der Rat über alle Entgeltsätze entscheidet und dabei u. a. die demnächst vorliegende Steuerschätzung einbeziehen wird.

I. V.

gez.

Markurth